

2 RU 30/81

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

.....,

Prozeßbevollmächtigter:,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche

Verhandlung am 26. Mai 1982

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des

Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. März 1981 auf-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 22. April 1980 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Unfall des Klägers am 9. August 1978 dem von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Unternehmen zuzurechnen ist, oder ob er sich bei Bauarbeiten ereignete, die den Rahmen dieses Wirtschaftsbetriebes überschritten. Das Unternehmen in einer Größe von rund 22 ha wurde von dem Kläger, seiner Ehefrau und seinem Vater bewirtschaftet.

In den Jahren 1977/1978 errichtete der Kläger einen Schweinezuchtstall mit Güllegrube. Die Bauarbeiten wurden im wesentlichen einem gewerblichen Unternehmen übertragen, wobei die Eheleute sich ihre und ihres Vaters Mithilfe sowie den Einsatz selbst gestellter Hilfskräfte vorbehielten. Bei den Rohbauarbeiten half der Kläger stets dem einzigen Maurer; seine Ehefrau, sein Vater und vier weitere Helfer waren vorübergehend tätig. Der Kläger verunglückte als er ein in der Seitenwand der Güllegrube



verbliebenes Loch in Türgröße aufmauerte und verputzte.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 12. Juli 1979 die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Begründung ab, die vorbehaltenen Bauarbeiten hätten sich nicht im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes gehalten.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 22. April 1980). Es hat ausgeführt, die vorbehaltenen Bauarbeiten hätten wegen ihres Umfanges die Arbeitskapazität des Betriebes überstiegen und sich demgemäß nicht in seinem Rahmen gehalten. Die zum Unfall führende Tätigkeit hätte noch zur Errichtung des neuen Wirtschaftsgebäudes gehört. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte zur Entschädigung des Unfalles am 9. August 1978 verurteilt (Urteil vom 11. März 1981). Nach seiner Rechtsauffassung sind die Eigenarbeiten nicht in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen; es komme vielmehr auf den Umfang der im Unfallzeitpunkt verrichteten Tätigkeit an. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Nach ihrer Rechtsauffassung ist der Umfang aller vorbehaltenen Bauarbeiten maßgebend. Diese hätten im vorliegenden Fall den Rahmen des Unternehmens überschritten und seien daher keine "Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb" iS von § 777 Nr 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gewesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 11. März 1981 aufzuheben und die Berufung
des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Bayreuth vom 22. April 1980 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält die Rechtsauffassung des LSG für richtig.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie kommt nach ihrer Auffassung nicht als leistungspflichtig in Betracht, weil bei ihr weder eine freiwillige noch eine Pflichtversicherung bestanden habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Der nach § 539 Abs 1 Nr 5 RVO gegen Arbeitsunfall versicherte Kläger hat am 9. August 1978 keinen Arbeitsunfall iS des § 548 Abs 1 iVm § 777 Nr 3 RVO



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



erlitten; denn er ist bei der Ausführung von Bauarbeiten verunglückt, die den Rahmen des Wirtschaftsbetriebes überschritten.

Nach § 777 Nr 3 RVO gelten als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens ua "Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb", wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Arbeiten auf seinem Grundstück ausführt, ohne sie anderen Unternehmern zu übertragen. Zu diesen Bauarbeiten zählen auch Hilfeleistungen, die sich ein Landwirt vorbehält, wenn er die Ausführung von Bauarbeiten im ganzen oder zum Teil einem oder mehreren gewerblichen Unternehmen übertragen hat - sog. Vorbehaltsleistungen (vgl zuletzt BSG SozSich 1978, 217). Der erkennende Senat hat von Anfang an bei der Auslegung der insoweit gleichlautenden Vorschrift des § 916 Abs 2 RVO aF aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte sowie dem Sinn und Zweck der Norm abgeleitet, daß nur solche Bauarbeiten als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens anzusehen sind, welche im Rahmen dieses Wirtschaftsbetriebes liegen (BSGE 17, 148, 149 mwN). Auch das LSG geht von diesem Grundsatz aus; die Beteiligten zweifeln seine Richtigkeit ebenfalls nicht an. Danach ist für die Abgrenzung von Bauarbeiten iS von § 777 Nr 3 RVO zu solchen Bauarbeiten, welche dem Schutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht unterfallen, maßgebend, ob der Umfang der vorbehaltenen Bauarbeiten angesichts der Größe des Wirtschaftsbetriebes dessen Rahmen sprengt (BSGE 35, 144, 146; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 9. Aufl, S 496 e, f; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 777 Anm 13 Buchst b). Der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft soll nach Sinn und Zweck



des Gesetzes das dem landwirtschaftlichen Unternehmen an sich fremde Unfallrisiko für Bauarbeiten nur aufgebürdet werden, wenn es sich um die Ausführung von Bauarbeiten von verhältnismäßig geringem Umfang handelt (BSGE 35, 144, 146). Dies bleibt bei der vom LSG getroffenen Entscheidung weitgehend unberücksichtigt. Zerlegt man die von dem landwirtschaftlichen Unternehmer vorbehaltenen Arbeiten in einzelne Teilverrichtungen und prüft, ob der jeweilige Teil der Bauarbeiten sich im Rahmen des Betriebes hält, so sind die Arbeiten nahezu stets verhältnismäßig geringfügig. Die Betrachtungsweise des LSG führt vielfach zu dem mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht zu vereinbarenden Ergebnis, daß auch umfangreiche vorbehaltene Bauarbeiten, welche den betrieblichen Rahmen sprengen, wie etwa die Errichtung größerer Gebäude oder Gebäudeteile, nur deshalb vom Schutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung umfaßt werden, weil sie aus historischen Gründen in unterschiedliche Gewerke zerlegt werden können. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits für Bauarbeiten, die sich über eine lange Zeit erstrecken, entschieden, daß sie bei der Anwendung von § 777 Nr 3 RVO als Einheit anzusehen sind, weil andernfalls das auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung übertragene Unfallrisiko entgegen der Tendenz des Gesetzes ungebührlich ausgedehnt wird (Urteil vom 15. Mai 1974 - 8 RU 118/73 -). Das gilt erst recht für Vorbehaltsarbeiten, welche sich nicht über längere Zeit hinziehen. Hieran ändert nichts, daß in der Landwirtschaft heute möglicherweise Maschinen und Geräte zur Verfügung stehen, die bei der Erledigung oder beim Vorbereiten von Bauarbeiten eingesetzt werden können. Halten sich diese Arbeiten nicht mehr in dem be-

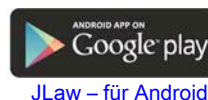
**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

schriebenen Verhältnis zur Betriebsgröße - wogegen allerdings das Vorhandensein derartiger Betriebsmittel sprechen könnte -, so ist der Rahmen der "Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb" iS von § 777 Nr 3 RVO überschritten. Dem LSG ist demgemäß insofern zuzustimmen, daß die Errichtung von größeren landwirtschaftlichen Bauvorhaben in der Regel als berufsfremde Tätigkeit nicht zum Risiko der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zählen wird.

Soweit das LSG seine Entscheidung auf das Urteil des BSG vom 15. Mai 1974 aaO stützt, liegt erkennbar ein Mißverständnis vor. Das BSG hat in diesem Urteil Vorbehaltsarbeiten auch innerhalb abgegrenzter Tätigkeiten (zB Einschalen) nicht ausgeschlossen. Für die weitere Frage, ob die Vorbehaltsarbeiten noch im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes liegen, kommt es auch nach diesem Urteil auf das Verhältnis der Gesamtheit der vorbehaltenen Bauarbeiten zur Betriebsgröße an. Daß bei größeren Bauvorhaben und entsprechend umfangreichen Vorbehaltsarbeiten Versicherungsschutz seltener sein wird, entspricht dem aufgezeigten Sinn und Zweck des § 777 Nr 3 RVO. In diesem Zusammenhang hat das BSG stets vor allem nach dem Ausmaß der vorbehaltenen Bauarbeiten im Verhältnis zu den in dem Wirtschaftsbetrieb anfallenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten gefragt, also die Arbeitskapazität nach Zeitbedarf und Arbeitswert überprüft (BSGE 30, 295, 298 = Sgb 1971, 484, 486 mit zustimmender Anmerkung von Hinz; Urteil vom 20. April 1978 - 2 RU 69/77). Es hat ferner zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeitskapazität eines Wirtschaftsbetriebes in der Regel überschritten ist, wenn Arbeitskräfte nur zur Bewältigung der vorbehaltenen Bauarbeiten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ausnahmsweise in das landwirtschaftliche Unternehmen einbezogen werden und der Einsatz einer solchen Anzahl von Arbeitskräften sonst zu keinem Zeitpunkt in einem Wirtschaftsjahr, also auch nicht in Zeiten des Spitzenbedarfs, in den landwirtschaftlichen Bereichen des Unternehmens notwendig ist (BSG wie zuvor).

Bereits unter diesem Gesichtspunkt wurde nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG im vorliegenden Falle die Arbeitskapazität des Unternehmens des Klägers überschritten. Während in dem landwirtschaftlichen Bereich ausschließlich die Eheleute und der Vater des Klägers arbeiteten, wurden zu den vorbehaltenen Bauarbeiten - nach den durch Anschlußrügen nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG - bis zu vier sonstige Hilfskräfte mit nach den eigenen Angaben des Klägers insgesamt mehr als 162 Arbeitsstunden eingesetzt. Schon danach sprengte das Ausmaß der vorbehaltenen Bauarbeiten den Betriebsrahmen insoweit bei weitem. Diese Bauarbeiten wurden daher nicht mehr als "Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens", wie dies in § 777 RVO verlangt wird, verrichtet. Es kann demnach dahinstehen und bedarf keiner weiteren Feststellungen, ob die vorbehaltenen Bauarbeiten, auch soweit sie nur von dem Kläger, seiner Ehefrau und seinem Vater verrichtet und vom Kläger mit 1.460 bis 1.800 Stunden geschätzt wurden, bereits das den Rahmen des Wirtschaftsbetriebes sprengende Ausmaß erreichten. Versicherungsschutz in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bestand nicht.



-9-

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)